

von Eschwege, Katja

Article

Neuerungen im statistischen Unternehmensregister: Auswertungskonzept, Relevanzschwellen und weitere Quellen

WISTA - Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: von Eschwege, Katja (2021) : Neuerungen im statistischen Unternehmensregister: Auswertungskonzept, Relevanzschwellen und weitere Quellen, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 73, Iss. 5, pp. 86-98

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/244712>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Katja von Eschwege

ist Diplom-Kauffrau und Referentin im Referat „Unternehmensregister, -demografie, Verwaltungsdaten-speicher“ des Statistischen Bundesamtes. Sie ist mit verschiedenen Aufgaben zur Weiterentwicklung und Methodik des statistischen Unternehmensregisters befasst. Hierzu gehören auch konzeptionelle Fragestellungen zur Auswertung des Unternehmensregisters.

NEUERUNGEN IM STATISTISCHEN UNTERNEHMENSREGISTER: AUSWERTUNGSKONZEPT, RELEVANZSCHWELLEN UND WEITERE QUELLEN

Katja von Eschwege

➤ **Schlüsselwörter:** statistisches Unternehmensregister – Unternehmen – Beschäftigte – Relevanzschwellen – Verwaltungsquellen

ZUSAMMENFASSUNG

Das statistische Unternehmensregister liefert politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Akteuren mit seinen Strukturauswertungen zur deutschen Gesamtwirtschaft und zu einzelnen Branchen wichtige Entscheidungsgrundlagen. In den letzten Jahren erfolgten zahlreiche methodische Neuerungen, die das Unternehmensregister in seiner Rolle als Auswertungsinstrument gestärkt haben. So wurden im Oktober 2020 für das Berichtsjahr 2018 erstmals Daten zu Unternehmen gemäß der EU-Unternehmensdefinition aus dem Unternehmensregister veröffentlicht. Der Beitrag erläutert die methodischen Hintergründe der Neuerungen, geht auf die Thematik der Solo-Selbstständigen ein und stellt den perspektivischen Ausbau der Quellenlage des Unternehmensregisters vor.

➤ **Keywords:** Statistical Business Register – enterprises – persons employed – relevance thresholds – administrative sources

ABSTRACT

With its structural analyses of the German economy as a whole and of individual branches, the Statistical Business Register provides political, economic and scientific actors with an important basis for decision-making. In recent years, numerous methodological developments were implemented that strengthened the role of the Business Register as an evaluation tool. For example, data on enterprises according to the EU definition from the Business Register were for the first time published in October 2020 for the reporting year of 2018. This article explains the methodological background of the developments, addresses the issue of solo self-employed persons and presents the prospective expansion of the Business Register's source base.

1

Einleitung

Das statistische Unternehmensregister (im Folgenden auch kurz: Unternehmensregister) ist eine gemeinsame Datenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und zentrales Steuerungsinstrument zur Planung und rationellen Unterstützung statistischer Primärerhebungen in der Unternehmensstatistik. Die Datenbank enthält regelmäßig aktualisierte Informationen zu Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen aus allen Wirtschaftsbereichen und deren Beziehungen zueinander. Wesentliche Merkmale sind Name und Adresse der Einheiten, Ordnungsmerkmale wie Wirtschaftszweig oder Rechtsform, sowie Angaben zu Umsatz und Beschäftigten. Als Infrastrukturelement in den Unternehmensstatistiken trägt das Unternehmensregister dadurch zur Entlastung der Wirtschaft von Erhebungen bei.

Daneben spielt das Unternehmensregister eine bedeutende Rolle bei der Verwendung von Verwaltungsdaten insbesondere in der Konjunkturstatistik. Mixmodelle in den Fachstatistiken, bei denen große Einheiten in Erhebungen befragt werden, werden über das Unternehmensregister koordiniert. Die Angaben zu kleinen und mittleren Einheiten werden belastungsarm und ressourcenschonend aus monatlich übermittelten Verwaltungsdaten gewonnen. Für den Verwaltungsdatenteil werden dabei wichtige Informationen wie der Wirtschaftszweig oder die Zusammensetzung von Organisationen aus dem statistischen Unternehmensregister übernommen (Lorenz/Opfermann, 2017).

Auch die Auswertungen zur Unternehmensdemografie, die das Gründungs- und Schließungsgeschehen in Deutschland abbilden, basieren im Wesentlichen auf den Angaben des statistischen Unternehmensregisters (Rink/Seiwert, 2021).

Thema dieses Beitrags ist das Unternehmensregister als eigenständiges Auswertungsinstrument. Seit dem Berichtsjahr 2001 werden aus dem Unternehmensregister jährlich Strukturdaten für die deutsche Wirtschaft für nahezu alle Wirtschaftsbereiche veröffentlicht. Gegenstand der Veröffentlichungen sind die Anzahl der Einheiten, der Beschäftigten sowie Umsatzzahlen

untergliedert nach Wirtschaftszweigen, nach Regionen sowie nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen. Das Veröffentlichungsangebot des Unternehmensregisters wurde in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt und somit dessen Rolle als Auswertungsinstrument gestärkt. Hierauf richtet der vorliegende Aufsatz seinen Fokus. Kapitel 2 erläutert die Neuerungen bei den Auswertungen aus dem Unternehmensregister im Einzelnen, unter anderem sind dies neu definierte Relevanzschwellen. Ein Exkurs auf Seite 95 befasst sich mit dem Nachweis von Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe im Unternehmensregister und zeigt die dabei bestehenden Grenzen auf. Den perspektivischen weiteren Ausbau des Unternehmensregisters durch die Nutzung weiterer Quellen beschreibt Kapitel 3.

➤ Einheiten im statistischen Unternehmensregister

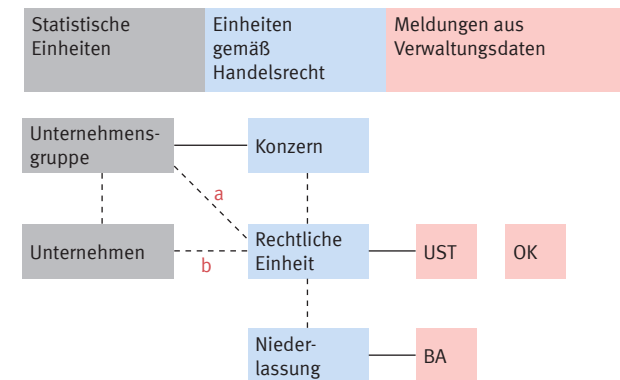
Im statistischen Unternehmensregister werden sowohl Rechtliche Einheiten (zum Beispiel nach dem Handelsgesetzbuch) als auch statistisch definierte Einheiten nach der Verordnung EWG Nr. 696/93 geführt. Zur regelmäßigen Aktualisierung besitzt die Datenbank eine modulare Struktur, die sowohl Meldungen aus Verwaltungsdaten (Admin-Register) als auch Rückläufe aus Unternehmenserhebungen in die Einheitensystematik einfließen lässt.

Wesentliche Verwaltungsdatenquellen sind die Meldungen zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit und zu Umsatzsteuer-Voranmeldungen aus der Finanzverwaltung. Für den Aufbau von Unternehmensgruppenstrukturen werden Daten eines kommerziellen Datenbankanbieters herangezogen.

Die Zusammenhänge zwischen den Einheiten und den Verwaltungsdaten verdeutlicht die auf der nächsten Seite folgende [➤ Grafik 1](#).

Grafik 1

Überblick über die Zusammenhänge zwischen den Einheiten und den Verwaltungsdaten



Zusammenhang der Einheiten:

a = durch Kontrollregeln verbunden (1:n)

b = als Faktorkombination verbunden (1:n)

UST = Umsatzsteuer-Voranmeldung aus der Finanzverwaltung

OK = Zugehörigkeit zu einem steuerlichen Organkreis

BA = Meldung des Betriebs bei der Bundesagentur für Arbeit

2021 - 0362

2

Neuerungen bei den Auswertungen aus dem Unternehmensregister

2.1 Veröffentlichung zu Unternehmen

Mit der Abbildung der statistischen Einheit „Unternehmen“ gemäß der Definition der EU-Einheitenverordnung¹ im Unternehmensregister ab dem Berichtsjahr 2018 wurde im Jahr 2020 die Voraussetzung geschaffen, neben Zahlen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen auch Daten zu Unternehmen und deren Beschäftigten zu veröffentlichen (Beck und andere, 2020a und 2020b). Bis zu diesem Zeitpunkt wurden in der amtlichen Statistik in Deutschland Rechtliche Einheiten und Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet.² Eine klare Unterscheidung der Einheiten-

¹ Verordnung (EWG) Nr. 696/93.

² In der deutschen amtlichen Unternehmensstatistik wurde bis zum Zeitpunkt der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition ein Unternehmen als „kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die Bücher führt“ definiert. Somit wurde jeder Einzelunternehmer/jede Einzelunternehmerin, jede GmbH, jede AG, jede KG und andere Unternehmensform als eigenständiges Unternehmen aufgefasst. Mit der Einführung der EU-Unternehmensdefinition entsprechen diese Einheiten nun Rechtlichen Einheiten.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird allerdings häufig von Unternehmen gesprochen, wenn eigentlich Rechtliche Einheiten gemeint sind.

typen und Begriffe wurde mit der erstmaligen Veröffentlichung von Unternehmen entsprechend der EU-Unternehmensdefinition, wie sie die EU-Einheitenverordnung vorgibt, erforderlich.

Unternehmen gemäß der EU-Unternehmensdefinition

Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Die Abgrenzung von Unternehmen wird mit der Methode „Profiling von Unternehmen“ im statistischen Unternehmensregister vorgenommen (Redecker/Sturm, 2017).

Rechtliche Einheit

Eine Rechtliche Einheit im Unternehmensregister ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten.

Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Einzelunternehmerin/ein Einzelunternehmer.

Welchen Nutzen bietet die Veröffentlichung von Ergebnissen zu Unternehmen zusätzlich zu Rechtlichen Einheiten?

Wirtschaftliche Akteure lagern die zur Erfüllung der Haupt- und Nebentätigkeiten notwendigen Produktionsfaktoren und Hilfstätigkeiten (beispielsweise den Vertrieb) unter Umständen in separate Rechtliche Einheiten aus. Die Abgrenzung des Unternehmens als wirtschaftliche und organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen trägt diesem Phänomen Rechnung. Sämtliche Produktionsfaktoren und Hilfstätigkeiten werden als Teil des Unternehmens verstanden (Faktorkombination) – unabhängig davon, ob sie als separate Rechtliche Einheiten existieren oder nicht. Das

Strukturbild der Wirtschaft ändert sich dadurch gegenüber einer Darstellung, die auf den einzelnen Rechtlichen Einheiten basiert.

Für die Analyse von Wirtschaftsstrukturen bringt die Darstellung von Ergebnissen für Unternehmen Vorteile mit sich: So führt beispielsweise eine Ausgliederung der Beschäftigten aus einer Rechtlichen Einheit im Produzierenden Gewerbe in eine andere, eigenständige Rechtliche Einheit bei der Betrachtung von Rechtlichen Einheiten dazu, dass die ursprüngliche, ausgliedernde Rechtliche Einheit Umsätze ohne Beschäftigte nachweist. Die Betrachtung von Unternehmen ist in diesem Fall besser geeignet, ökonomische Größen wie die Arbeitsproduktivität oder Vorleistungsquoten realistisch darzustellen (Statistisches Bundesamt, 2020), da Umsatz und Beschäftigte in einer Einheit zusammengeführt werden.

Das Auswertungskonzept des Unternehmensregisters

Das Auswertungskonzept des Unternehmensregisters ist eine zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder abgestimmte methodische Vorgehensweise zur Auswertung des Unternehmensregisters. Ebenso wie die Pflege und Führung des Unternehmensregisters nach einheitlichen Kriterien erfolgt, ist dies auch bei Auswertungen und Veröffentlichungen der Fall. Der Katalog der im Unternehmensregister zu speichernden Angaben ist gesetzlich festgelegt. Dagegen ist die amtliche Statistik bei der Methodik der Auswertung und Veröffentlichung von Zahlen aus dem Unternehmensregister gesetzlich nicht gebunden und konzipiert diese unter Berücksichtigung von methodischen, fachlichen und qualitativen Aspekten.

Das Veröffentlichungskonzept zu Unternehmensergebnissen

Grundsätzlich veröffentlicht das Unternehmensregister Angaben zu Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte B bis N und P bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), die – vereinfacht gesagt – im Berichtsjahr über Umsätze und/oder Beschäftigte verfügten (zu den genauen Schwellenwerten siehe Abschnitt 2.2). Ob ein Unternehmen am Ende des Berichtsjahrs noch existiert oder seine Tätigkeit unterjährig im Berichtsjahr aufgenommen oder beendet

hat, ist unerheblich. Ausgeschlossen werden Arbeitsgemeinschaften, Beteiligungsgesellschaften (Wirtschaftszweig [WZ] 64.2), Unternehmen aus dem Bereich Privatvermietung (im Sinne privater Vermögensverwaltung; WZ 68.2) sowie der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Abschnitt A) und der Öffentlichen Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (Abschnitt O). Für Unternehmen der Abschnitte B bis N der WZ 2008 stellen Auswertungen aus dem Unternehmensregister ausschließlich die in diesen Wirtschaftszweigen typischen sogenannten Marktproduzenten dar. Die Abschnitte P bis S umfassen sowohl „Markt-“ als auch „Nichtmarktproduzenten“.

▢ Abgrenzung von Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten im Unternehmensregister

Bei der Abgrenzung von Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten orientiert sich das Unternehmensregister an der Definition des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (Eurostat, 2014).

Marktproduktion ist die Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen. Marktproduzenten sind Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht. Diese sind in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausschließlich den institutionellen Sektoren 11 (Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften), 12 (Finanzielle Kapitalgesellschaften) und 14 (Private Haushalte³) zugeordnet. Nichtmarktproduzenten zählen zu den Sektoren 13 (Staat) und 15 (Private Organisationen ohne Erwerbszweck).

Das Veröffentlichungskonzept zu Rechtlichen Einheiten unterscheidet sich von jenem zu Unternehmen in Details. So werden bei Rechtlichen Einheiten Markt- und Nichtmarktproduzenten ausgewertet und es erfolgt kein Ausschluss von Beteiligungsgesellschaften (WZ 64.2). Hierdurch ergibt sich bei der Auszählung der Beschäftigten in der Gesamtbetrachtung ein höherer Wert bei den Rechtlichen Einheiten gegenüber der Auszählung bei Unternehmen. ▢ Tabelle 1

3 Im Kontext des Unternehmensregisters treten bei Sektor 14 private Haushalte als Selbstständige oder Einzelunternehmen auf.

Tabelle 1

Unternehmen und Rechtliche Einheiten sowie deren Beschäftigte nach Wirtschaftsabschnitten im Berichtsjahr 2019

	Unternehmen				Rechtliche Einheiten			
	Anzahl	abhängig Beschäftigte			Anzahl	abhängig Beschäftigte		
		insgesamt	sozialversiche- rungspflichtig	geringfügig entlohnt		insgesamt	sozialversiche- rungspflichtig	geringfügig entlohnt
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 669	36 799	34 285	2 514	2 024	42 789	40 217	2 572
C Verarbeitendes Gewerbe	218 275	7 788 178	7 421 601	366 576	228 723	7 506 562	7 148 720	357 842
D Energieversorgung	73 354	284 481	275 811	8 670	79 871	262 603	255 012	7 591
E Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	10 226	283 741	269 170	14 571	11 578	281 074	267 769	13 305
F Baugewerbe	383 799	1 999 791	1 827 015	172 776	391 344	1 990 542	1 819 083	171 460
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	590 637	5 484 605	4 663 047	821 558	609 381	5 407 777	4 591 083	816 695
H Verkehr und Lagerei	109 556	2 032 090	1 745 294	286 796	114 898	2 166 770	1 855 856	310 914
I Gastgewerbe	248 288	1 603 052	1 043 768	559 283	254 252	1 637 558	1 074 432	563 126
J Information und Kommunikation	131 108	1 195 073	1 089 944	105 129	137 504	1 229 809	1 151 547	78 262
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen	66 768	1 009 894	971 710	38 184	75 805	963 627	925 532	38 094
L Grundstücks- und Wohnungswesen	173 866	346 341	266 396	79 944	189 162	363 275	285 451	77 824
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	503 342	1 920 857	1 711 983	208 874	533 450	2 310 911	2 080 233	230 678
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	221 996	2 692 121	2 218 206	473 915	229 422	2 923 015	2 431 414	491 601
P Erziehung und Unterricht	79 251	1 126 748	976 288	150 459	80 571	1 132 834	981 754	151 080
Q Gesundheits- und Sozialwesen	247 655	5 599 311	5 124 635	474 676	253 910	5 415 857	4 957 201	458 657
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	119 088	423 438	296 426	127 013	120 854	420 219	293 985	126 234
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	244 370	1 148 293	931 016	217 277	246 448	1 154 029	935 921	218 107
B bis N, P bis S insgesamt	3 423 248	34 974 812	30 866 596	4 108 216	3 559 197	35 209 251	31 095 210	4 114 041

Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

2.2 Neuerungen bei den Relevanzschwellen

Im Unternehmensregister spielen verschiedene Arten von Relevanzschwellen eine wichtige Rolle: Die unterschiedlichen Schwellen für die Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Einheiten werden nachfolgend näher erläutert.

Relevanzschwellen der Verarbeitung von administrativen und anderen Quellen (Verarbeitungsrelevanz)

Unter Verarbeitungsrelevanz versteht man die Festlegung von Schwellenwerten, ab denen eine Einheit aus einer Verwaltungsdatenlieferung, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit oder der Finanzverwaltung, im Unternehmensregister verarbeitet wird. Sie gewährleistet, dass über alle Bundesländer hinweg diese beiden Hauptquellen zur Pflege des Unternehmensregisters für

einen einheitlich abgegrenzten, für die amtliche Statistik relevanten Einheitenbestand genutzt werden. Verarbeitungsrelevanz ist auch dann gegeben, wenn eine Rechtliche Einheit über eine Mehrheitsbeteiligung mit einer anderen Rechtlichen Einheit verbunden ist, selbst wenn die Schwellenwerte nicht erreicht werden.¹⁴ Informationen hierzu stammen aus dem Handelsregister sowie von einem kommerziellen Datenanbieter.

Bei der Verarbeitung der Daten der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich die Schwellenwerte auf Beschäftigtenzahlen von Niederlassungen und werden seitens des Unternehmensregisters festgelegt. Bei der Verarbeitung der Daten der Finanzverwaltung orientiert sich der Schwellenwert an der im jeweiligen Berichtsjahr geltenden Umsatzgrenze für Kleinunternehmer nach §19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz.¹⁵ Bei einem Großteil der Einheiten mit jährlichen Umsätzen unterhalb dieser Grenze wird keine Umsatzsteuer erhoben – Ausnahmen sind Einheiten, die die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen. Somit wäre insbesondere die aus Umsatzsteuer-Voranmeldungsdaten stammende Datenbasis im Unternehmensregister für kleine Einheiten ohnehin unvollständig. Die Verwendung der gesetzlichen Umsatzschwelle gewährleistet eine einheitliche Verarbeitung und Darstellung von Einheiten der Finanzverwaltung.

Absenkung der Relevanzschwellen bei der Verarbeitung der Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die Relevanzschwellen für die Verarbeitung der Datenlieferungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden über mehrere Jahre hinweg stufenweise abgesenkt. Bund und Länder konnten für das Berichtsjahr 2019 ein wichtiges Ziel erreichen: Die Absenkung der Relevanzschwellen bei der Verarbeitung der Daten der Bundesagentur für Arbeit erreichte ihren Zielwert und konnte nach der letzten Absenkungsstufe in den Regelbetrieb überführt werden. So liegen die Schwellenwerte der BA-Verarbeitungsrelevanz im Berichtsjahr 2019 bei einem/einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beziehungsweise zwölf geringfügig entlohnt Beschäftigten kumuliert über die einzelnen Monate eines Berichtsjahrs hinweg. ➤ **Tabelle 2**

Tabelle 2

Effekt der Schwellenänderungen der BA-Verarbeitungsrelevanz

	Schwellenwerte der BA-Verarbeitungsrelevanz SVB kumuliert/GEB kumuliert ¹	Zusätzliche Anzahl der zu verarbeitenden Niederlassungen ²
2015	3/30	X
2016	1/30	+ 473 000
2017	1/24	+ 33 000
2018	1/13	+ 41 000
2019	1/12	+ 130 000

1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB) beziehungsweise geringfügig entlohnt Beschäftigte (GEB) jeweils kumuliert über die einzelnen Monate eines Berichtsjahrs hinweg.

2 Auswertung aus den Bundeskopien des Unternehmensregisters. Niederlassungen der Abschnitte B bis N und P bis S der WZ 2008, gerundet.

In den Statistischen Ämtern der Länder führte dies zu einem dauerhaft höheren Niveau der Sachbearbeitung, da die Absenkung der Relevanzschwelle die im Unternehmensregister zu bearbeitenden Fallzahlen ansteigen ließ. Durch das stufenweise Verfahren verteilte sich der Zusatzaufwand zur Erstverarbeitung dieser Daten der Bundesagentur für Arbeit auf einen längeren Zeitraum.

Relevanzschwellen bei den Auswertungen aus dem Unternehmensregister (Auswertungsrelevanz)

Auswertungsrelevanz bezeichnet die Definition von Schwellenwerten, die dazu führen, dass eine Einheit in der Bundeskopie¹⁶ des Unternehmensregisters eines Berichtsjahrs als auswertungsrelevant, also wirtschaftlich bedeutsam im Sinn von Umsatz und/oder Beschäftigten, gekennzeichnet wird. Diese Einheit wird damit grundsätzlich in Auswertungen aus dem Unternehmensregister für dieses Berichtsjahr einbezogen. Die Auswertungsrelevanz umfasst alle Abschnitte der WZ 2008 mit Ausnahme der privaten Vermietung.

Relevanzschwellen bei den Veröffentlichungen aus dem Unternehmensregister (Veröffentlichungsrelevanz)

Unter Veröffentlichungsrelevanz versteht man die Definition von für Veröffentlichungen relevanten Einheiten. Sie entspricht der Auswertungsrelevanz kombiniert mit

4 Siehe Abschnitt 2.1 (Definition der Rechtlichen Einheit): Das Halten von Beteiligungen zählt bereits als wirtschaftliche Aktivität.

5 Diese liegt seit dem 1. Januar 2020 bei 22 000 Euro (siehe auch Übersicht 1 auf Seite 93).

6 Die Bundeskopie gibt den zum Gültigkeitsstand 31. Dezember eines Berichtsjahrs t „eingefrorenen“ Stand des Unternehmensregisters wieder. Sie wird zum Bearbeitungsstand 30. September t+1 (für Niederlassungen und Rechtliche Einheiten) beziehungsweise 30. April t+2 (für Unternehmen) des Unternehmensregisters erstellt.

einer Beschränkung auf die Abschnitte B bis N und P bis S der WZ 2008.

Die Veröffentlichungsrelevanz stellt sicher, dass über alle Bundesländer hinweg ein einheitlicher und vergleichbarer Datenbestand veröffentlicht wird.

Absenkung der Relevanzschwellen bei den Auswertungen und Veröffentlichungen des Unternehmensregisters

Der letzte Schritt der stufenweisen Absenkung der Relevanzschwellen der BA-Verarbeitung bezog sich auf die geringfügig entlohnt Beschäftigten. Er ermöglichte in der Folge eine Absenkung der Relevanzschwelle für deren Nachweis bei den Auswertungen und Veröffentlichungen aus dem Unternehmensregister. Um in den Veröffentlichungen des Unternehmensregisters berücksichtigt zu werden, müssen ein Unternehmen, eine Rechtliche Einheit und eine Niederlassung ab dem Berichtsjahr 2019 mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Kumuliert über die zwölf Monate eines Jahres müssen sie

- (1) über mindestens eine/n sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/n und/oder
- (2) über mindestens zwölf geringfügig entlohnt Beschäftigte verfügen und/oder
- (3) einen Umsatz von mindestens 17 500 Euro erwirtschaften.

Die Bedingung (3) bezieht sich grundsätzlich auf Unternehmen und Rechtliche Einheiten, aber auch auf Niederlassungen, die den einzigen Standort einer Rechtlichen Einheit bilden.

Die Entwicklung der Schwellenwerte der Verarbeitungs- und der Auswertungsrelevanz im Zeitverlauf sowie Details der Veröffentlichungsrelevanz zeigt [Übersicht 1](#).

Die für das Berichtsjahr 2019 erreichten Relevanzschwellen in Bezug auf die Beschäftigten zeigen Folgendes: In den Veröffentlichungen des Unternehmensregisters werden nun auch Einheiten dargestellt, in denen im Jahresdurchschnitt nur ein/e geringfügig entlohnt Beschäftigte/r tätig ist, ohne dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vorhanden sein müssten und ohne dass der Schwellenwert des Umsatzes erreicht werden müsste. Das Unternehmensregister stellt nun also auch Kleinsteinheiten bezogen auf geringfügig entlohnte Beschäftigung umfassend dar.

Wäre in den Auswertungen für das Berichtsjahr 2019 der Vorjahresschwellenwert der geringfügig entlohnt Beschäftigten zum Tragen gekommen, so wären hier rund 72 600 Rechtliche Einheiten und rund 231 400 geringfügig entlohnt Beschäftigte unberücksichtigt geblieben.

➤ **Tabelle 3** zeigt, welchen Effekt die Absenkung der Schwellenwerte der Veröffentlichungsrelevanz auf die Anzahl der veröffentlichten Rechtlichen Einheiten hatte.

Tabelle 3

Rechtliche Einheiten der WZ-Abschnitte B bis N und P bis S ab dem Berichtsjahr 2013 sowie Auswirkung der Schwellenwertänderungen der Auswertungsrelevanz

	Schwellenwerte der Auswertungsrelevanz SVB kumuliert/GEB kumuliert ¹	Rechtliche Einheiten ²	Darunter: zusätzliche Anzahl der Rechtlichen Einheiten im Vergleich zur letzten Schwellenänderung
2013	3/ ---	3 629 666	X
2014	3/30	3 647 326	+ 13 365
2015 ³	3/30	3 469 039	+ 12 100
2016	1/30	3 476 193	+ 20 364
2017	1/30	3 481 860	+ 20 456
2018	1/30	3 483 691	+ 19 919
2019	1/12	3 559 197	+ 72 604

¹ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB) und geringfügig entlohnt Beschäftigte (GEB) jeweils kumuliert über die einzelnen Monate eines Berichtsjahres hinweg; Umsatzschwelle aller dargestellten Berichtsjahre: 17 500 Euro.

² Rechtliche Einheiten mit Umsatzsteuer-Voranmeldungen und/oder Beschäftigten im Berichtsjahr sowie Sitz in Deutschland.

³ Seit Berichtsjahr 2015 wird Privatvermietung (im Sinne privater Vermögensverwaltung), die dem Wirtschaftszweig 68.2 zugeordnet ist, nicht mehr dargestellt. Es ergibt sich dadurch ein Bruch im Vergleich zum Vorjahr.

Auswertung aus den Bundeskopien des Unternehmensregisters.

Übersicht 1

Entwicklung der Relevanzschwellen im Zeitverlauf

Berichtsjahr	Relevanzschwellen der Verarbeitung der Daten der Bundesagentur für Arbeit ¹	Relevanzschwellen der Verarbeitung der Daten der Finanzverwaltung ²	Relevanzschwellen für die Berücksichtigung in Auswertungen ³	Bedingungen für die Berücksichtigung in Veröffentlichungen
	Verarbeitungsrelevanz		Auswertungsrelevanz	Veröffentlichungsrelevanz
2013	≥ 3 SVB und/oder ≥ 30 GEB	steuerbarer Umsatz ≥ 17 500 Euro	≥ 3 SVB und/oder ≥ 17 500 Euro Umsatz	Abschnitte B bis N und P bis S der WZ 2008 sowie Bedingungen der Auswertungsrelevanz
2014			≥ 3 SVB und/oder ≥ 30 GEB und/oder ≥ 17 500 Euro Umsatz	
2015			≥ 3 SVB und/oder ≥ 30 GEB und/oder ≥ 17 500 Euro Umsatz ohne Privatvermietung	
2016	≥ 1 SVB und/oder ≥ 30 GEB		≥ 1 SVB und/oder ≥ 30 GEB und/oder ≥ 17 500 Euro Umsatz ohne Privatvermietung	Bei Unternehmen in den WZ-Abschnitten B bis N: Einschränkung auf Marktproduzenten
2017	≥ 1 SVB und/oder ≥ 24 GEB			
2018	≥ 1 SVB und/oder ≥ 13 GEB			
2019	≥ 1 SVB und/oder ≥ 12 GEB	steuerbarer Umsatz ≥ 22 000 Euro	≥ 1 SVB und/oder ≥ 12 GEB und/oder ≥ 17 500 Euro Umsatz ohne Privatvermietung	Keine Darstellung von Unternehmen des WZ 64.2 (Beteiligungsgesellschaften)
2020 ⁴			≥ 1 SVB und/oder ≥ 12 GEB und/oder ≥ 22 000 Euro Umsatz ohne Privatvermietung	

1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB) beziehungsweise geringfügig entlohnt Beschäftigte (GEB) jeweils kumuliert über die einzelnen Monate eines Berichtsjahrs hinweg.

2 Steuerbarer Umsatz im Berichtsjahr.

3 Der Umsatz entspricht in der Regel dem steuerbaren Umsatz aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Organkreismitglieder, deren Umsätze aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt werden, sind auch unterhalb der genannten Umsatzschwelle auswertungsrelevant.

4 Die Veröffentlichung des Berichtsjahrs 2020 ist für Dezember 2021 für Rechtliche Einheiten und Niederlassungen sowie im August 2022 für Unternehmen vorgesehen.

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz: Erhöhung der Relevanzschwelle bei der Verarbeitung der Daten der Finanzverwaltung ab Berichtsjahr 2020

Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III) regelt in Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) eine Anhebung der sogenannten Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz von 17 500 auf 22 000 Euro. Gemäß dem zum 1. Januar 2020 geänderten § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (Besteuerung der Kleinunternehmer) wird die geschuldete Umsatzsteuer für steuerbare Umsätze „von Unternehmen [...] nicht erhoben, wenn der [steuerbare] Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer

im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. [...]“.

Diese neue Umsatzschwelle bildet seit 1. Januar 2020 die neue Relevanzschwelle bei der Verarbeitung der Daten der Finanzverwaltung und wird somit auch als solche bei den Auswertungen und Veröffentlichungen aus dem Unternehmensregister zur Anwendung kommen (siehe Übersicht 1).

Während die Absenkung der Relevanzschwelle der geringfügig entlohnt Beschäftigten zu einer umfassenderen Abdeckung von Kleinsteinheiten mit ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten (auch unterhalb

der Umsatzschwelle) führt, verursacht die Anhebung der Umsatzschwelle einen gegenläufigen Effekt: Einheiten, die weniger als 22 000 Euro steuerbaren Umsatz erwirtschaften und die Relevanzschwellen der Beschäftigten nicht erreichen, decken die Auswertungen und Veröffentlichungen des Unternehmensregisters ab dem Berichtsjahr 2020 nicht ab. Der Bürokratieentlastungseffekt für die Wirtschaft auf der einen Seite führt somit auf der anderen Seite zu einem Informationsverlust die Vollständigkeit des Unternehmensregisters betreffend.

Wäre der erhöhte Umsatzschwellenwert bereits in der Veröffentlichung des Berichtsjahrs 2019 zum Tragen gekommen, so wären rund 92 000 Rechtliche Einheiten unberücksichtigt geblieben. Dies entspricht 2,6 % der Rechtlichen Einheiten.

Wie sich die Erhöhung der Umsatzschwelle im Echtbetrieb ab dem Berichtsjahr 2020 bei den Fallzahlen im Unternehmensregister bemerkbar machen wird, ist nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie schwer einzuschätzen. So dürfte sich der ohnehin mit der Umsatzschwellenerhöhung verbundene allgemeine Mindernachweis von Einheiten noch dadurch verstärken, dass pandemiebedingt zusätzliche Einheiten unterhalb der Umsatz- und Beschäftigtenschwellen bleiben.

2.3 Umstellung von Stichtagswerten auf Durchschnittswerte der Beschäftigten

Eine wesentliche Änderung für die Nutzerinnen und Nutzer von Auswertungen aus dem Unternehmensregister ist die Umstellung von Stichtagswerten auf Durchschnittswerte der Beschäftigten in den Veröffentlichungen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen ab dem Berichtsjahr 2019.

Während sich der vormals veröffentlichte Stichtagswert auf die Anzahl der Beschäftigten zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs bezieht, entspricht der Durchschnittswert dem Mittelwert der zwölf Monatsstichtagswerte (also der Summe der Stichtagswerte 31. Januar bis 31. Dezember eines Berichtsjahrs dividiert durch zwölf). Dieses Berechnungsverfahren stellt eine Jahresbetrachtung sicher und fügt sich besser als Stichtagswerte in die Jahresbetrachtung des Unternehmensregisters ein, die

auch unterjährig im Berichtsjahr geschlossene Einheiten berücksichtigt und in Veröffentlichungen darstellt.

Die Umstellung auf Jahresdurchschnittswerte spiegelt somit die Betrachtungsweise des Umsatzes wider, sodass beide Wertmerkmale – Beschäftigte und Umsatz – nun das Jahr als Ganzes repräsentieren. Ein sich daraus ergebender Vorteil ist, dass eine saisonale Verzerrung zum Stichtag 31. Dezember entfällt. So kann die Beschäftigung je nach Branche im Jahresverlauf zum Teil deutlich variieren. Zu nennen sind hier beispielsweise das Baugewerbe, Postdienste, der Einzelhandel und das Gastgewerbe. Der Jahresdurchschnittswert der Beschäftigten glättet diesen saisonalen Effekt.

Die Umstellung auf Durchschnittswerte entspricht auch den europäischen Vorgaben. So sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 (EBS-Durchführungsverordnung), die auch für die Unternehmensstatistiken maßgeblich ist, bei Beschäftigtenangaben grundsätzlich Durchschnittswerte vor.

Zudem grenzt sich das Unternehmensregister mit dem Durchschnittswert von den Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit ab und schafft somit einen Mehrwert zum Datenangebot der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Erstmals wird ab dem Berichtsjahr 2019 auch die Zahl der abhängig Beschäftigten veröffentlicht, die der Summe der sozialversicherungspflichtig und der geringfügig entlohnt Beschäftigten entspricht. Somit ergibt sich ein vollständigeres Bild der Beschäftigung in den betrachteten Wirtschaftszweigen.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu beachten, dass alle im Unternehmensregister dargestellten Beschäftigtenangaben (abhängig Beschäftigte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig entlohnt Beschäftigte) dem Personenkonzept folgen. Dies bedeutet, dass jede Arbeitnehmerin beziehungsweise jeder Arbeitnehmer genau einmal nachgewiesen und gezählt wird. Personen mit mehr als einem Beschäftigungsverhältnis sind nur in der Niederlassung ihrer Haupttätigkeit im Unternehmensregister enthalten. Der Grund hierfür ist, dass die von der Bundesagentur für Arbeit an das Unternehmensregister gelieferten Daten keine Informationen über Personen enthalten, die im Nebenjob beschäftigt sind.

➤ Solo-Selbstständige und Freie Berufe – das Unternehmensregister und seine Grenzen

Wie die Diskussionen über die Vergabe von Coronahilfen gezeigt haben, sind Informationen zu Solo-Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe immer wieder von besonderem Interesse. Bei der Erfassung dieser kommt das Unternehmensregister unter bestimmten Voraussetzungen an seine Grenzen.

Wie in Abschnitt 2.2 erläutert, gelangen Einheiten, die die Relevanzschwelle des Umsatzes nicht erreichen (sowie auch umsatzsteuerbefreite Einheiten nach § 4 Umsatzsteuergesetz), die gleichzeitig unter der Beschäftigtenschwelle liegen, in der Regel nicht ins Unternehmensregister. Dazu zählen häufig die sogenannten Solo-Selbstständigen, also Erwerbstätige, die eine selbstständige Tätigkeit ohne Beschäftigte ausüben, beispielsweise Künstlerinnen und Künstler oder Kulturschaffende. Zu diesen kann das Unternehmensregister kein vollständiges Bild abgeben, denn das Unternehmensregister ist nur so vollständig wie seine zugrunde liegenden Quellen.

Doch selbst wenn umsatzsteuerbefreite Einheiten über der Beschäftigtenschwelle liegen und grundsätzlich im Unternehmensregister erfasst werden, bleibt eine Untererfassung ihrer Umsätze. Dies betrifft im Gesundheitswesen (Abschnitt Q der WZ 2008) beispielsweise Arztpraxen, Praxen von Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von Hebammen sowie Heilpraktikerpraxen. Die Untererfassung trifft aber auch auf Einheiten zu, deren Umsätze in Deutschland (zum Teil) nicht steuerbar sind. Beispiele dafür sind im Bereich Verkehr (Abschnitt H der WZ 2008) Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Umsatz im Abschnitt K der WZ 2008 (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) deutlich unterzeichnet wird. Grund ist, dass die in diesem Bereich überwiegend getätigten steuerfreien Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, nicht im Unternehmensregister erfasst werden.

3

Perspektivischer Ausbau des Unternehmensregisters

3.1 Nutzung des geplanten Registers über Unternehmensbasisdaten

Am 15. Juli 2021 ist das Unternehmensbasisdatenregistergesetz in Kraft getreten. Es sieht die Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten sowie die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer vor. Das sogenannte Basisregister soll beim Statistischen Bundesamt geführt werden und konsistente und aktuelle Unternehmensstammdaten aus bereits in Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten öffentlicher Stellen zusammenführen.

Das Gesetz regelt, dass dem Statistischen Bundesamt zur Pflege des statistischen Unternehmensregisters Daten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten übermittelt werden. Dies wird die Vollständigkeit des Unternehmensregisters deutlich erhöhen: Mit den Unternehmensbasisdaten stehen auch Angaben zu Rechtlichen Einheiten ohne Beschäftigte (sogenannte Solo-Selbstständige) und Angaben zu Rechtlichen Einheiten in umsatzsteuerbefreiten Branchen (siehe nebenstehenden Exkurs) belastungsarm zur Verfügung. Die größere Vollständigkeit wird den Nutzen des Unternehmensregisters insbesondere in seiner Eigenschaft als Instrument zur Erhebungsunterstützung steigern.

3.2 Verarbeitung von Daten des elektronischen Handelsregisters

Die Fachbereiche Unternehmensregister in Bund und Ländern arbeiten derzeit daran, Angaben aus dem elektronischen Handels-, Unternehmens- und Genossenschaftsregister (EHUG) systematisch in das statistische Unternehmensregister zu integrieren.

Das EHUG enthält wichtige Stammdaten wie die Firmenbezeichnung, die Rechtsform oder die Geschäftsanschrift für einen Großteil der im Unternehmensregister zu führenden Rechtlichen Einheiten. Wesentliche Aus-

nahmen bilden die Freien Berufe und Kleingewerbetreibende sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Künftig wird voraussichtlich einmal jährlich der gesamte Bestand des EHUG⁷ gebündelt abgerufen und im Unternehmensregister verarbeitet. Darüber hinaus ist geplant, die Bekanntmachungen aller Registergerichte gesammelt abzurufen und für das Unternehmensregister relevante Geschäftsereignisse (beispielsweise Umfirmierungen, Löschungen oder Neugründungen) zeitnah zu integrieren. Die systematische und flächendeckende Verarbeitung von Angaben des EHUG wird dazu beitragen, die Qualität der Stammdaten im Unternehmensregister und ihre Aktualität weiter zu erhöhen.

3.3 Nutzung des Bundesarzt- und des Bundeszahnarztverzeichnisses

Um der Untererfassung von Rechtlichen Einheiten in Wirtschaftsabschnitt „Q“ der WZ 2008 (Gesundheits- und Sozialwesen) zu begegnen, ist künftig vorgesehen, das Bundesarztverzeichnis und das Bundeszahnarztverzeichnis als neue Datenquellen zur Pflege des Unternehmensregisters zu nutzen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken (EBS-Umsetzungsgesetz) vom 22. Februar 2021 sieht in Artikel 3 (Änderung des Sozialgesetzbuches V) Folgendes vor: Die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung sollen dem Statistischen Bundesamt jährlich auf Anforderung bestimmte Daten aus den bei ihnen geführten Verzeichnissen für die Pflege und Führung des Unternehmensregisters übermitteln. Diese neuen Datenquellen liefern neben Informationen über Arzt- und Zahnarztpraxen auch Informationen über Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Mit der perspektivischen Verarbeitung dieser Quellen im Unternehmensregister wird sich die Datenbasis für Auswertungen aus dem Unternehmensregister und insbesondere für die Strukturhebung im medizinischen Bereich mittelfristig deutlich verbessern.

⁷ Es handelt sich um die Daten, die von den Landesjustizverwaltungen dem Betreiber des gemeinsamen Registerportals der Länder (IT.NRW im Auftrag des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen) zur Verfügung gestellt werden und im Sprachgebrauch der Justiz auch als „Indexdaten“ bezeichnet werden.

4

Schlussbemerkung

Beim statistischen Unternehmensregister waren und sind methodische Änderungen und Weiterentwicklungen, die sich auch auf das Auswertungskonzept auswirken, an der Tagesordnung. Sie können gesetzlich vorgegeben sein, aus den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer hervorgehen (Integration neuer Quellen) oder intern motiviert sein. Aber auch extern gesetzte Modifikationen sind möglich, wie durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz und die damit verbundene Änderung der Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz geregelt.

Ziel der durch die statistischen Ämter beeinflussten Änderungen ist in erster Linie, die Qualität des Unternehmensregisters zu verbessern und somit auch seinen Nutzen als Basisinformation für die Fachstatistiken und für Auswertungen zu steigern.

Hierbei ist es auch wichtig, Transparenz für die Nutzerinnen und Nutzer des Unternehmensregisters herzustellen, um das Verständnis und das Vertrauen in die Ergebnisse zu sichern. Ein enger Austausch und Kontakt zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister auf der einen Seite und den Fachbereichen Unternehmensregister in Bund und Ländern auf der anderen Seite soll dies bestmöglich gewährleisten. [u](#)

LITERATURVERZEICHNIS

Beck, Martin/Baumgärtner, Luisa/Bürk, Katja-Verena/Redecker, Matthias. [Einführung des EU-Unternehmensbegriffs: Konzept und Umsetzung](#). 2020a. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2020, Seite 35 ff.

Beck, Martin/Baumgärtner, Luisa/Bürk, Katja-Verena/Redecker, Matthias. [Auswirkungen der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs](#). 2020b. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2020, Seite 49 ff.

Eurostat. *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010*. Luxemburg 2014. [Zugriff am 25. August 2021]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Lorenz, Robin/Opfermann, Rainer. [Verwaltungsdaten in der Unternehmensstatistik](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2017, Seite 49 ff.

Opfermann, Rainer/Beck, Martin. [Einführung des EU-Unternehmensbegriffs](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2018, Seite 63 ff.

Redecker, Matthias/Sturm, Roland. [Profiling von Unternehmen](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2017, Seite 9 ff.

Rink, Anke/Seiwert, Ines. [Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensdemografie](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2021, Seite 41 ff.

Statistisches Bundesamt. *Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)*. Wiesbaden 2008. [Zugriff am 14. September 2021]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt. *Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in den Strukturstatistiken ab Berichtsjahr 2018*. 2020. [Zugriff am 24. August 2021]. Verfügbar unter: www.destatis.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22. November 2019 (BGBl. I Seite 1746).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 271 Seite 1).

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2506).

Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (EBS-Umsetzungsgesetz) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I Seite 266).

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I Seite 2477), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I Seite 3932) geändert worden ist.

Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I Seite 1300), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) geändert worden ist.

Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I Seite 386), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I Seite 3932) geändert worden ist.

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 76, Seite 1).

Verordnung (EU) 2019/2152 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1).

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Oktober 2021
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-21005-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.